

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung

### **Kurzprotokoll Informationsveranstaltung über das geplante Bodenordnungsverfahren Winnekendonk am 29.05.2018 in der Begegnungsstätte Winnekendonk**

Anwesend:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez 33: Herr Merten, Herr Wilden, Herr Tönnißen, Herr Visse  
Landesbetrieb Straßenbau NRW: Frau Vossler, Herr Münster, Herr Biewald

Am 29.05.2018 fand in der Begegnungsstätte Winnekendonk eine Informationsveranstaltung zur geplanten Unternehmensflurbereinigung Winnekendonk statt. Hierzu waren die Eigentümer im Bereich der Trasse zwischen Winnekendonk und Wetten östlich der K33 über Pressemitteilung geladen worden. Entsprechende Notizen fanden sich in RP Geldern vom 25.05. und dem Kevelaerer Blatt vom 26.05. Daneben hatte die Landwirtschaftskammer NRW die Ladung der Bezirksregierung an die im Gebiet tätigen Bewirtschafter verschickt.

Erschienen waren ca. 65 Personen. Herr Merten begrüßte die Teilnehmer und gab grundsätzliche Informationen über die Arbeit des Dezernates 33 als Flurbereinigungsbehörde sowie den Zweck des Termins. Eigentümer und Bewirtschafter sollten frühzeitig über Anlass, Ziele, die gesetzliche Basis sowie die Vorgehensweise der Flurbereinigung informiert werden.

Auslöser für die geplante Flurbereinigung ist der Bau der Umgehungsstraße Kevelaer-Winnekendonk. Ziel des Flurbereinigungsverfahrens wird es insbesondere sein, den hohen Flächenbedarf zu befriedigen und die agrarstrukturellen Schäden (überwiegend durch Durchschneidung) zu beheben bzw. zu minimieren.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme wird bis Ende 2018 erwartet. Herr Biewald vom Landesbetrieb Straßenbau NRW stellte die geplante Straßenbaumaßnahme anhand einer Präsentation vor. Einzelne Fragen zu Details der Planung wurden beantwortet.

Danach informierten Herr Wilden und Herr Merten vom Dezernat 33 anhand einer Präsentation über den üblichen Ablauf einer Unternehmensflurbereinigung sowie die vorgesehene Abgrenzung des geplanten Verfahrens Winnekendonk. Nach bisherigen Überlegungen sollen *die* Flächen einbezogen werden, die vom Eingriff der Straßenbaumaßnahme unmittelbar bzw. mittelbar betroffen sind oder ggfs. für die solidarische Landbereitstellung benötigt werden. Ebenfalls einbezogen werden Eigentumsflächen, die von Maßnahmen zum Ausgleich agrarstruktureller Nachteile ggfs. betroffen sind (durch Zusammenlegung, durch Veränderung der Erschließung usw.). Die Abgrenzung wird dadurch erschwert, dass im Betrachtungsraum größtenteils Urkataster vorliegt und in vielen Bereichen Liegenschaftskataster und Örtlichkeit voneinander abweichen, weil eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse (z.B. durch eine frühere landwirtschaftliche Bodenordnung) noch nicht stattgefunden hat.

Vor abschließender Entscheidung wird die Behörde weitere Erkundungen einziehen. Aufgrund des komplexen Verfahrens mit einer Vielzahl von Einzelschritten und mehrfachem Kontakt zwischen Behörde und Eigentümer sind der Wunsch oder die Weigerung einzelner

Eigentümer bzgl. der Einbeziehung nicht ausschlaggebend für die Abgrenzung.

Nach dem jetzigen Stand werden Flächen östlich der K 33 in ein Flurbereinigungsverfahren einzubeziehen sein. Westlich der K 33 bestehen kaum Handlungsoptionen für die Flurbereinigung, hier entstehen nur im Einzelfall Durchschneidungsschäden, die über eine Bodenordnung schwerlich zu kompensieren sind.

Im Folgenden wurden einige grundlegende Fragen/Anmerkungen geäußert und beantwortet. Aus der anschließenden Diskussion sind folgende Aussagen festzuhalten:

- Die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist das Ergebnis einer Voruntersuchung des Dez 33 unter wesentlicher Berücksichtigung des Planverfahrens, der Eigentumsstruktur, der Topographie und der Katastersituation.
- Die Verfahrensabgrenzung ist an den Randbereichen noch nicht bis ins letzte Detail durchdacht; die endgültige Abgrenzung des Verfahrens ist noch zu entwickeln. Es wurde vorgeschlagen, Eigentümer und Bewirtschafter der östlichen Randbereiche sowie Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband hierbei beratend hinzuzuziehen.
- Im Südwesten sind die Eigentumsverhältnisse in großen Einheiten arrondiert. Da es in diesem Bereich keine Straße und Wege gibt, die üblicherweise für die Abgrenzung eines Flurbereinigungsgebietes herangezogen werden, müssen aus vermessungstechnischen Gründen auch Flächen, die für eine Neuordnung nicht zwingend erforderlich sind, mit in das Verfahren einbezogen werden.
- Unmittelbar nach dem Straßenbau werden alle Betriebe vom Grunde her über eine gesicherte Erschließung verfügen; Details werden im Flurbereinigungsverfahren geregelt.
- Zurzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle Verfahrensteilnehmer einen geringfügigen Landbeitrag gegen Zahlung einer Geldentschädigung aufbringen müssen. Dezernat 33 bemüht sich um die Beschaffung von weiterem Vorratsland, um diesen Landbeitrag zu verringern bzw. im Idealfall ganz zu vermeiden (was im Übrigen in vielen Verfahren gelingt!)
- Sofern Verkaufsbereitschaft einzelner Eigentümer besteht, kann bereits jetzt eine Landbevorratung durch das Dezernat 33 erfolgen.
- Für das Flurbereinigungsverfahren entstehen den Eigentümern (Teilnehmer der Flurbereinigung) keine Kosten - diese werden von dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger aufgebracht.

Der weitere Ablauf wurde wie folgt skizziert:

- Nach Klärung der Abgrenzungsfragen wird Dez 33 voraussichtlich nach den Sommerferien 2018 zu dem im Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Aufklärungstermin für die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer einladen (§5 FlurbG). Das

Gesetz schreibt eine Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vor. Dez 33 wird ergänzend eine Pressemitteilung anstoßen, auch wenn dies ohne formelle Bedeutung ist. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

- Im Anschluss daran soll zeitnah die Unternehmensflurbereinigung angeordnet werden. Der Anordnungsbeschluss wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die weiteren Schritte der Vorstandswahl, der Wertermittlung, der Bauerlaubnisgespräche werden im Wesentlichen vorgegeben vom Fortgang der Straßenplanung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umgehungsstraße trotz des Flächenverbrauchs und der negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur vor Ort begrüßt wird. Herr Merten bedankt sich für den konstruktiven Terminverlauf und benennt zum Abschluss die Ansprechpersonen für die nächsten Verfahrensschritte:

Markus Tönnissen	0211 475-9843	<a href="mailto:markus.toennissen@brd.nrw.de">markus.toennissen@brd.nrw.de</a>
Ralf Wilden	0211 475-9845	<a href="mailto:ralf.wilden@brd.nrw.de">ralf.wilden@brd.nrw.de</a>
Ralph Merten	0211 475-3300	<a href="mailto:ralph.merten@brd.nrw.de">ralph.merten@brd.nrw.de</a>
Dez 33 – allgemein	0211 475-9803	<a href="mailto:post33@brd.nrw.de">post33@brd.nrw.de</a>